

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
Referat Sicherheitsverwaltung (SVA 3)
lpd-o-sva-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

An das
SPK Linz

nachrichtlich im Hause:

EA
LKA
SVA
L1
JvD
Büro für Qualitäts- und Wissensmanagement

Mag.^a Gerlinde Stitz, Oberrätin

+43 59133-40-6300
Fax +43 59133-40-7891
Nietzschestraße 33, 4020 Linz, Österreich

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [lpd-o-sva-
sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at](mailto:lpd-o-sva-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: PAD/18/00713926/020/VW (HessP)
PAD/18/00713994/016/VW (Krempls)

Linz, 28.05.2024

Dienstanweisung

Betreff: Schutzzonen nach § 36a SPG in Linz
„Hessenpark“
„Kremplstraße“

Hier: **Verlängerung der Schutzzonen „Hessenpark“ und „Kremplstraße“**
Neuerlassung der Verordnungen (ab 01.06.2024)

1. Allgemeines

Mit Verordnungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich jeweils vom 28.11.2023 wurden in Linz die Örtlichkeiten „Hessenpark“ und „Kremplstraße“ als Schutzzonen iSd § 36a SPG eingerichtet. Die Verordnungen traten jeweils mit 01.12.2023 in Kraft und wurden entsprechend kundgemacht. Gemäß § 36a Abs. 2 letzter Satz SPG sind Verordnungen zu Schutzzonen aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, jedenfalls aber treten sie sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft. Dieses Außerkrafttretensdatum ist mangels vorzeitiger Aufhebung somit ex lege jeweils der 31.05.2024.

Seit Bestehen der angeführten Schutzzonen (01.06.2018) wurden bis 22.05.2024 in der Schutzzone „Hessenpark“ insgesamt 317 (seit Dezember 2023 +2) und in der Schutzzone „Kremplstraße“ insgesamt 734 (seit Dezember 2023 +160) Betretungsverbote von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verhängt. Zwar zeigen die Zahlen an verhängten

Betretungsverboten in der Schutzzone „Hessenpark“ eine Stagnierung, allerdings ist dies durch die teilweise Entfernung von Bepflanzungen im Hessenpark wie auch die offenere (einsehbare) Gestaltung des Platzes erklärbar. In der Schutzzone „Krempelstraße“ steigen die Zahlen an verhängten Betretungsverboten insbesondere seit Ende der Covid-19-Pandemie stark an.

Unabhängig von der geringen Anzahl an ausgesprochenen Betretungsverboten in der Schutzzone Hessenpark, ergibt eine Analyse für den Zeitraum 01.12.2023 bis 27.05.2024 in der Schutzzone Hessenpark samt Umkreis von 20 Metern (sog. Pufferfläche) unter den „TOP 6“ 32 angezeigte Delikte nach StGB. Eine Auswertung nach der Art an häufigsten angezeigten Delikten (sog. „TOP 6“) ergab in der Schutzzone Hessenpark + Pufferzone 12 Anzeigen wegen Diebstahl, 13 Anzeigen wegen Diebstahl durch Einbruch, 3 Anzeigen wegen Körperverletzung sowie vereinzelte Anzeigen wegen Erpressung, Entfremdung unbarer Zahlungsmittel sowie Urkundenunterdrückung. Nach SMG wurden zwei Anzeigen erstattet.

In der Schutzzone Krempelstraße samt sog. Pufferzone von 20 m wurden im Zeitraum 01.12.2023 bis 27.05.2024 unter den „TOP 6“ insgesamt 410 Delikte nach StGB sowie SMG registriert. Die „TOP 6“ Auswertung in der Schutzzone Krempelstraße + Pufferzone ergab 379 Anzeigen nach SMG, 11 Anzeigen wegen Diebstahl, 11 Anzeigen wegen Sachbeschädigung und 9 Anzeige wegen Körperverletzung.

Die steigenden Zahlen im Hinblick auf Strafrechtliche Delikte wie auch ausgesprochenen Betretungsverboten in der Schutzzone Krempelstraße belegen ganz eindeutig den Fortbestand der Gefährdungslage. Auch wenn die erhobenen Daten zur Schutzzone Hessenpark im Vergleich zur Schutzzone Krempelstraße (samt jew. Pufferfläche) wesentlich geringere Anzahlen aufweisen, ist zu berücksichtigen, dass die Fläche des Hessenparkes wesentlich kleiner ist als jene der Schutzzone Krempelstraße. Fest steht, dass auch in der Schutzzone Hessenpark die TOP 6 Delikte gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch – insbesondere Delikte gegen Leib/ Leben sowie Eigentumsdelikte – sind. Zu bemerken ist auch, dass in beiden Schutzzeiten nach wie vor Anzeigenerstattungen wegen Delikten nach dem SMG erfolgen, in besonders hohem Ausmaß in der Schutzzone Krempelstraße. Angesichts dieser Umstände und Daten muss auch nach Einschätzung des Stadtpolizeikommandos nach wie vor von einem Fortbestehen der Gefährdungslage in beiden Schutzzeiten ausgegangen werden. Die Umgestaltung des Hessenparks zeigt zwar offenbar eine positive Wirkung, allerdings nicht in einem Ausmaß, die eine anders lautende Gefährdungsprognose und somit eine Aufhebung der Schutzzone „Hessenpark“ begründen könnte, umso mehr, als von Verdächtigen in Zusammenhang mit SMG vereinzelt angegeben wird, teilweise wieder auf den Hessenpark auszuweichen, da dort angeblich weniger Polizeipräsenz zu befürchten wäre. Die Sicherheitsbehörde ist daher nicht nur ermächtigt,

sondern auch verpflichtet, in den jugendspezifischen Zonen „Hessenpark“ und „Krempfstraße“ weiterhin den Schutz vor Bedrohungen durch strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, nach dem Verbotsgesetz oder vor gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz zu gewährleisten.

Die angeführten Neuverlautbarungen der Verordnungen treten per 30.11.2024 ex lege außer Kraft.

2. Neuerlassung der Schutzzonen-Verordnungen gemäß § 36a SPG

Da, wie oben angeführt, die Voraussetzungen für Verordnung der Schutzzonen „Hessenpark“ und „Krempfstraße“ weiter vorliegen, werden die Schutzzonen neu verordnet und treten mit 01.06.2024 in Kraft. Der örtliche Umfang der Schutzzonen bleibt jeweils unverändert.

2.1. Für den Bereich des Linzer Hessenparks wird von der LPD OÖ mit Wirksamkeit vom 01.06.2024 eine Verordnung (PAD/18/00713926/020/VW) erlassen. Die Verordnung wird voraussichtlich mit Ablauf des 30.11.2024 wieder außer Kraft treten.



Verordnung
Hessenpark (01.06.24ndteil - Plan Hessen



Verordnungsbesta

2.2. Für den Bereich der Linzer Krempfstraße wird von der LPD OÖ mit Wirksamkeit vom 01.06.2024 eine Verordnung (PAD/18/ 00713994/016/VW) erlassen. Die Verordnung wird voraussichtlich mit Ablauf des 30.11.2024 wieder außer Kraft treten.



Verordnung
Krempfstraße (01.06.2ndteil - Plan Krempf



Verordnungsbesta

3. Sonstiges

Hinsichtlich des Vollzuges von in den angeführten Schutzzonen zu verhängenden Betretungsverboten ergeben sich für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine Änderungen. Es wird auf die Dienstanweisung der LPD OÖ vom 03.03.2023, GZ: PAD/22/02544231/005/AA hingewiesen.




DA Schutzzonen §
36a SPG.docx

Die Kundmachung der (neuen) Verordnungen erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4020 Linz; in den jeweiligen Schutzzonen selbst nach örtlicher Gegebenheit und auf der Homepage der LPD OÖ.

Für den Landespolizeidirektor,

Mag. Gerlinde Stitz, Oberrätin

	Datum/Zeit	2024-05-28T16:36:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	